

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### 73-I

#### **Änderung der Bekanntmachung über die Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung**

**vom 23. November 2010 Az.: G48/10**

#### I.

Der Nr. 5 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 3. März 2009 über die Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 (AllMBl S. 107, StAnz Nr. 10) wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 treten für kommunale Auftragsvergaben Nrn. 3.1.1 und 3.2.1 in Verbindung mit Nrn. 1.1, 1.2 und 1.6 Sätze 1 und 3 mit Ablauf des 30. Juni 2011 außer Kraft.“

#### II.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Dezember 2010 in Kraft.

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

### 2020.5-I

#### **Änderung der Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern**

**vom 18. November 2010 Az.: IB3-1401.15-3**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHG-Bek) vom 25. März 2000 (AllMBl S. 324), geändert durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2006 (AllMBl S. 685), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Beifügungen, die nicht Bestandteil des amtlichen Namens sind, wie z. B. „Universitätsstadt“, „Hochschulstadt“, „Fachhochschulstadt“, „Wintersportplatz“ oder Hinweise auf die historische, kulturelle oder touristische Bedeutung der Gemeinde, gehören nicht zur amtlichen Schreibweise des Namens.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „mit Zusätzen versehen sind (z. B. Neumarkt i. d. OPf.)“ durch die Worte „Zusätze enthalten (z. B. „Bad“, „i. d. OPf.“)“ ersetzt.

c) In Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Nach einer von einem Punkt begrenzten Abkürzung wird in der amtlichen Schreibweise eines Ortsnamens grundsätzlich auf ein Leerzeichen verzichtet.“

d) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„Die Bezeichnungen „Stadt“, „Markt“ und „Landeshauptstadt“ nach Art. 3 GO sowie „Große Kreisstadt“ stellen Titel dar, die aufgrund kommunalrechtlicher Vorschriften verliehen werden können, jedoch nicht Namensbestandteil sind. Sie sollen im amtlichen Schriftverkehr verwendet werden.“

e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4. Folgende Sätze 2 bis 4 werden angefügt:

„Gemäß der bundesweit einheitlichen und verbindlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) werden auf der Ortstafel der amtliche Name der Ortschaft und der Verwaltungsbezirk genannt. Erlaubt sind auch die Zusätze „Stadt“, „Kreisstadt“ und „Landeshauptstadt“. Darüber hinaus sind Zusätze zum amtlichen Ortsnamen nur zulässig, wenn es sich um Bestandteile des amtlichen Ortsnamens oder Titel handelt, die aufgrund allgemeiner kommunalrechtlicher Vorschriften amtlich verliehen worden sind (Nr. IV der Verwaltungsvorschrift zu § 42 zu den Zeichen 310 und 311 Ortstafel des Art. 1 der VwV-StVO).“

2. In Nr. 1.4.1 Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen Regelung für jede einzelne Änderung.“

3. In Nr. 1.8 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Verwendung des Logos einer Kommune durch Dritte ist im Gegensatz zur Verwendung kommunaler Wappen in der Regel nicht vom Schutz des § 12 BGB umfasst. Gegen eine unberechtigte Verwendung eines Logos durch Dritte kann abhängig vom Einzelfall gegebenenfalls aufgrund von Urheberrecht oder (bei Handeln der Kommune sowie des Dritten im geschäftlichen Verkehr) aufgrund von Markenrecht vorgegangen werden.“

4. Nr. 2.1.3 wird wie folgt geändert:

a) Beim ersten Spiegelstrich werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998, GVBl 1999 S. 29“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) Beim vierten Spiegelstrich werden die Worte „vom 16. Februar 1971 (GVBl S. 69, BayRS 1130-1-I), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 4. Juni 1991 (GVBl S. 152)“ durch die Worte „(Flaggen-Verwaltungsanordnung – VwAoFlag, BayRS 1130-1-I, in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.

5. In Nr. 2.1.4 Abs. 3 werden die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999, BGBl I S. 2248“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009, BGBl I S. 2521“ ersetzt.

6. Nr. 2.2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Beim ersten Spiegelstrich wird die Fundstelle „11. März 1988 (AllMBl S. 323)“ ersetzt durch „27. August 2001 (AllMBl S. 354)“.
- b) Der dritte Spiegelstrich wird gestrichen.

7. Nr. 3.5 Buchst. d erhält folgende Fassung:

- „d) dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation“.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

### 2330-I

#### Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 1. Dezember 2010 Az.: IIC1-4764.6-001/10

#### I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Januar 2005 (AllMBl S. 9), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. Juli 2010 (AllMBl S. 203), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Die Nr. 31 der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB 2008) und die dazu ergangenen Hinweise sind entsprechend anzuwenden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. Der Nr. 8.7 werden folgende Sätze angefügt:

„Sofern es sich bei den im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Grundpfandrechten um Grundschulden handelt, muss sichergestellt werden, dass ein Aufrücken des Grundpfandrechts für das Darlehen entsprechend der Tilgung der im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen erfolgt. Dem Darlehen dürfen im Rang keine Grundpfandrechte zur Sicherung einer Kaufpreisforderung oder werthaltige Lasten in Abteilung II des Grundbuchs vorgehen.“

3. Nr. 13.1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2013“ ersetzt.

#### II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2010 in Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

### 2330-I

#### Änderung der Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 2. Dezember 2010 Az.: IIC3-4741.0-015/02

#### I.

Die Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 7. Dezember 2007 (AllMBl S. 766) werden wie folgt geändert:

Nr. 8.1 erhält folgende Fassung:

„Die Leerraummiete darf zum Zeitpunkt der Bewilligung im Durchschnitt 152 Euro je Wohnplatz monatlich nicht überschreiten.“

In dieser Leerraummiete ist ein Pauschalbetrag von 60 Euro je Wohnplatz monatlich für Verwaltungskosten, Instandhaltungskosten und Kosten für Schönheitsreparaturen enthalten. Dieser Betrag verändert sich am 1. Januar 2011 und am 1. Januar jeden darauf folgenden dritten Jahres um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der Veränderung vorausgehenden Monat Oktober gegenüber dem Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der letzten Veränderung vorausgehenden Monat Oktober erhöht oder verringert hat. Der sich daraus ergebende Betrag ist auf volle Euro zu runden. Die zulässige Leerraummiete verändert sich um diesen Betrag.“

#### II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor